



**Einwohnergemeinde
Brislach**

Hausordnung Foyer und Passerelle

Anhang 5

1. Einrichtung

- 1.1. Foyer (geschlossener Raum)
- 1.2. Passerelle (überdacht)
- 1.3. Bestuhlung auf Antrag und Nutzung gemäss Anweisung des Schul- und Hauswartes
 - 1.3.1. Tische und Stühle der Mehrzweckhalle

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Ausschliesslich Brislacher Vereine, die Schule Brislach oder für gemeinde-eigene Anlässe.
- 2.2. Für gesellschaftliche Anlässe. Diese sind speziell bewilligungspflichtig.
- 2.3. Es ist zu beachten, dass der Fluchtweg jederzeit gewährleistet sein muss.

3. Benutzungsgesuch

- 3.1. Das Foyer oder die Passerelle steht nicht für regelmässige Nutzungen zur Verfügung.
- 3.2. Die Benutzungsordnung für die Liegenschaften der Gemeinde Brislach gibt Auskunft über das Vorgehen für ein einmaliges Benutzungsgesuch.

4. Benutzungszeiten (in Ergänzung zur Benutzungsordnung)

- 4.1. Wochentags ab Schulanfang bis 23.00 Uhr.
- 4.2. An Wochenenden und während Anlässen gemäss Bewilligung und den anschliessenden Reinigungsarbeiten.

5. Nutzungsaufgaben

- 5.1. Im Speziellen ist auf die Bodenplatten im Foyer Acht zu geben.
- 5.2. Es darf im Innenbereich kein Gasgrill verwendet werden oder weitere Einrichtungen vorgenommen werden, welche die Decke oder Scheiben durch Dampf oder ähnliches verschmutzen.
- 5.3. Es ist zu beachten, dass sich sowohl beim Foyer, wie auch bei der Passerelle die Eingänge zu den Schulliegenschaften Haus A und Haus B befinden. Ein Zutritt muss jederzeit gewährleistet sein.
 - 5.3.1. Auf den Schulbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.
- 5.4. Den Anweisungen des Schul- und Hauswartes ist Folge zu leisten.

6. Rückgabe der Räume

- 6.1.1. Das Foyer und die Passerelle müssen in sauberem und geordnetem Zustand verlassen werden.
- 6.1.2. Die Reinigung erfolgt nach Anweisung des Schul- und Hauswartes.